

# **Verordnung über den Schutz des Bestandes an Bäumen und Sträuchern der Gemeinde Neuried**

## **(Baumschutzverordnung)**

Vom 21. November 2003

Aufgrund von Art. 12 Abs. 2 und 3 i.V.m. Art. 45 Abs. 1 Nr. 5 des Bayerischen Naturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1998 (GVBl S. 593, BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 975), erlässt die Gemeinde Neuried folgende Verordnung:

### **Präambel**

Um den Gehölzbestand (Bäume und Sträucher) in Neuried wirkungsvoll zu schützen, wird neben der Baumschutzverordnung auch auf DIN 18920 („Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“) hingewiesen. Darüber hinaus können im Geltungsbereich von Bebauungsplänen besondere Schutzbestimmungen für Bäume und Grünbestände existieren.

### **§ 1 Schutzgegenstand**

Der Bestand an Bäumen und Sträuchern innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Gemeinde Neuried wird geschützt.

### **§ 2 Schutzzweck**

Zweck dieser Verordnung ist es,

1. eine angemessene innerörtliche Durchgrünung sicherzustellen,
2. das Ortsbild zu beleben,
3. schädliche Umwelteinwirkungen zu mindern,
4. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten und zu verbessern,
5. einen nachhaltigen und verantwortungsvollen Umgang mit den natürlichen Lebensgrundlagen aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen im besiedelten Bereich zu gewährleisten.

### **§ 3 Verbote**

(1) Es ist verboten, lebende Gehölze zu zerstören oder ohne Genehmigung der Gemeinde Neuried zu entfernen oder zu verändern. Dies gilt auch für Ersatzpflanzungen im Sinne von § 7, die die Maße nach § 4 Nr. 1 noch nicht erreicht haben.

(2) Ein Zerstören im Sinne des Absatzes 1 liegt insbesondere dann vor, wenn Maßnahmen vorgenommen werden oder dadurch bewirkte Zustände aufrecht erhalten werden, die zum Absterben von Gehölzen führen oder diese nachhaltig schädigen.

(3) Ein Entfernen im Sinne des Absatzes 1 liegt insbesondere dann vor, wenn Gehölze, die nach § 1 geschützt sind, abgeschnitten, abgebrannt oder entwurzelt werden. Das fachgerechte Verpflanzen eines geschützten Gehölzes auf demselben Grundstück stellt kein Entfernen dar.

(4) Ein Verändern im Sinne des Absatzes 1 liegt insbesondere dann vor, wenn an Gehölzen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen verändern, das weitere Wachstum behindern oder das Gehölz in seiner Vitalität schädigen.

(5) Unter die Verbote des Absatzes 1 fallen auch Einwirkungen auf den Raum (Wurzel- und Kronenbereich), den Gehölze zur Existenz benötigen, soweit diese erfahrungsgemäß zur Schädigung oder zum Absterben der Gehölze führen. Einwirkungen im Sinne von Satz 1 sind insbesondere folgende Maßnahmen im Kronentraufbereich (die von der Baumkrone überdeckte Bodenfläche) von geschützten Gehölzen:

1. Befestigen der Bodenoberfläche mit einem wasserundurchlässigen Belag,
2. Lagern, Anschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern, Abfällen oder Bauaushub,
3. Abgrabungen, Ausschachtungen (z.B. durch Ausheben von Gräben), Aufschüttungen oder Bodenverdichtungen,
4. Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbizide), soweit sie nicht für die Anwendung unter Gehölzen behördlich zugelassen sind,
5. Austretenlassen von Gasen oder anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
6. Anwendung von Streusalzen.

### **§ 4 Ausnahmen**

Von den Verboten dieser Verordnung sind ausgenommen:

1. Bäume, die in 1 m Höhe über dem Erdboden einen Stammumfang von 80 cm nicht überschreiten und keine Ersatzpflanzungen sind,
2. mehrstämmige Gehölze, wenn die Summe ihrer Stammumfänge in 1 m Höhe nicht mehr als 80 cm beträgt und wenn keiner der Stämme einen größeren Umfang als 40 cm aufweist. Ein mehrstämmiges Gehölz liegt vor, wenn aus einem Wurzelstock mehrere Stäm-

me wachsen oder wenn sich ein Stamm unterhalb einer Höhe von 1 m über dem Erdboden gabelt,

3. Obstgehölze, mit Ausnahme folgender Arten: Walnuß, Holzbirne und Holzapfel,
4. Gehölze in gewerblichen Baumschulen und Gärtnereien,
5. ein fachgerechter und zur Bestandserhaltung notwendiger Gehölzschnitt,
6. Maßnahmen, in Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht auf Gehwegen und Fahrbahnen,
7. Maßnahmen, die der ordnungsgemäßen Gestaltung, Pflege und Sicherung der öffentlichen Grünflächen und Straßenbereiche dienen,
8. Maßnahmen zum Bau und zur Sicherung der Ver- und Entsorgungsnetze nach Abstimmung mit der Gemeinde Neuried und dem Ver- und Entsorgungsunternehmer,
9. Pflegemaßnahmen, die im Auftrag der Unteren Naturschutzbehörde oder der Gemeinde Neuried zur Erhaltung von Bäumen durchgeführt werden.

## **§ 5**

### **Genehmigungen und Befreiungen**

(1) Das Entfernen oder Verändern geschützter Bäume und Sträucher ist zu genehmigen, wenn

1. aufgrund anderer Rechtsvorschriften ein Anspruch auf Genehmigung eines Vorhabens besteht, dessen Verwirklichung ohne eine Entfernung oder Veränderung von Gehölzen nicht möglich ist oder
2. die Gehölze infolge von Altersschäden, Schädlingsbefall, Krankheit oder Missbildung ihre Schutzwürdigkeit verloren haben oder
3. die bereits ausgeübte gewerbliche Nutzung eines Grundstückes unzumutbar beeinträchtigt wird oder
4. der Bestand oder die Nutzbarkeit eines Grundstückes oder eines vorhandenen Gebäudes unzumutbar beeinträchtigt wird. Eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt zum Beispiel durch bloßen Schattenwurf, bei durch Wurzeln verursachten Bodenunebenheiten oder bei Laub- und Nadelfall in die Dachrinne nicht vor.

(2) Das Entfernen oder Verändern geschützter Gehölze kann im Einzelfall genehmigt werden, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls dies erfordern oder
2. die Befolgung der Beschränkungen zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes vereinbar ist oder

3. die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

## **§ 6**

### **Maßnahmen zur Beseitigung unmittelbar drohender Gefahren**

Für Maßnahmen zur Beseitigung unmittelbar drohender Gefahren gilt die Genehmigung als erteilt. Die Maßnahmen sind der Gemeinde Neuried unverzüglich anzuzeigen. Die Gemeinde Neuried kann in diesen Fällen nachträglich Auflagen gemäß § 7 Abs. 2 erteilen.

## **§ 7**

### **Ersatzpflanzung und Ausgleichszahlung**

(1) Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere mit Auflagen, Bedingungen und Befristungen, erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung der Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

(2) Insbesondere kann die Auflage erteilt werden, dass auf demselben Grundstück durch die Anpflanzung von Gehölzen ein angemessener Ersatz für die eintretende Bestandsminderung geleistet wird. Dabei können Standort, Mindestgrößen, Gehölzarten und Pflanzfristen näher bestimmt werden.

(3) Hat der Eigentümer oder sonstige Berechtigte entgegen dem Verbot des § 3 geschützte Gehölze entfernt, zerstört oder verändert, können angemessene Ersatzpflanzungen zum Ausgleich für die eingetretene Bestandsminderung angeordnet werden. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Ist in den Fällen der Absätze 2 und 3 eine Ersatzpflanzung nicht möglich oder unzumutbar, kann eine Ausgleichszahlung gefordert werden. Die Höhe der Ausgleichszahlung richtet sich dabei nach den Kosten, die für eine angemessene Ersatzpflanzung auf öffentlichen Grünflächen erforderlich sind. Die Ausgleichszahlung ist zweckgebunden für die Neupflanzung von Gehölzen zu verwenden.

(5) Wurden Gehölze zerstört oder ohne Genehmigung verändert (§ 3 Abs. 2, 4 und 5), so kann die Gemeinde Neuried anordnen, dass geeignete Vorkehrungen zur Erhaltung des geschädigten Gehölzes getroffen werden.

## **§ 8**

### **Zuständigkeiten und Verfahren**

(1) Für den Vollzug dieser Verordnung ist die Gemeinde Neuried zuständig, soweit sich nicht aus Abs. 2 etwas anderes ergibt. Die Genehmigung nach § 5 ist spätestens zwei Wochen vor Durchführung der geplanten Maßnahme unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde Neuried zu beantragen. Im Antrag sind die betroffenen Gehölze nach Art, Stammumfang und Höhe sowie nach ihrer Lage auf dem Grundstück zu bezeichnen.

(2) Wird die Maßnahme durch ein Vorhaben veranlasst, das nach anderen Rechtsvorschriften gestattungspflichtig ist, so ist der Antrag bei der für dieses Verfahren zuständigen bzw. bei der in den Rechtsvorschriften bestimmten Behörde einzureichen. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. Die für das Gestattungsverfahren zuständige Behörde entscheidet nach Maßgabe dieser Verordnung im Einvernehmen mit der Gemeinde Neuried.

## **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes kann mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 geschützte Gehölze entfernt, zerstört oder verändert,
2. entgegen § 7 Abs. 3 eine Anordnung zur Durchführung einer Ersatzpflanzung oder entgegen § 7 Abs. 5 eine Anordnung zum Treffen geeigneter Vorkehrungen zur Erhaltung des geschädigten Gehölzes nicht erfüllt.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 des Bayerischen Naturschutzgesetzes kann mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Auflage nach § 7 Abs. 1, 2 oder 4 nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erfüllt.

(3) Die Einziehung von Gegenständen richtet sich nach Art. 53 des Bayerischen Naturschutzgesetzes.

## **§ 10 Vorbehalt anderer Bestimmungen**

Unberührt von den Bestimmungen dieser Verordnung bleiben weitergehende Vorschriften in Gesetzen des Bundes- und Landesrechts sowie in Natur- und Landschaftsverordnungen sowie Verordnungen zum Schutz von Landschaftsbestandteilen und Naturdenkmälern.

## **§ 11 In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Baumschutzverordnung vom 11. Juli 1974 außer Kraft.

Neuried, den 20.11.2003

Gemeinde Neuried

Ilse Weiß  
1. Bürgermeisterin